copyright by not for publication Quintessenz

Gewusst wie – Steuerlast „steuern"

Kerstin Löbe

Das Jahr 2024 ist gerade erst vorbei. Im Idealfall liegen die Zahlen bereits auf dem Tisch von Zahnärzten und Zahnärztinnen und können der Steuerberatung für die Erstellung der Gewinnermittlung 2024 zugeleitet werden. Den Überblick zu behalten – und das Beste rauszuholen – ist hier natürlich wesentlich. Auch bei Heilberuflern gibt es in Bezug auf die verschiedenen Steuerarten einige Trennschärfen, die nicht verwischt werden sollten. Wer seine Unterlagen im Griff hat, kann seine Steuerlast dauerhaft mildern bzw. temporär in die richtige Richtung lenken.

Ganz kurz von vorn: Niedergelassene Zahnärzte und Zahnärztinnen zahlen Einkommensteuer auf ihr Einkommen, nicht „auf den Gewinn". Der Praxisgewinn gehört zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit und stellt lediglich eine Einkunftsquelle dar, aus der sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen zusammensetzen kann. Da die Einkommensteuer sich nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen richten soll, werden sowohl andere Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) als auch Lebensumstände berücksichtigt (Ist der Steuerpflichtige verheiratet, hat er Kinder, zahlt er Versicherungsbeiträge, Medikamente oder Unterhalt usw.). So weit, so klar.

Der Gewinn von Zahnarztpraxen wird in aller Regel durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Dies hat für Zahnarztpraxen folgenden Vorteil: Praxiseinnahmen werden grundsätzlich später (erst im Zeitpunkt des Zuflusses) und Praxisausgaben teilweise früher als bei Bilanzierern erfasst. So wird der Gewinn auf spätere Perioden verlagert, womit auch die Besteuerung später erfolgt.

Betriebseinnahmen stehen Betriebsausgaben gegenüber

Typische Betriebseinnahmen sind Zahlungen der KZV oder von Patienten und Patientinnen für zahnärztliche Leistungen. Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch die Praxis veranlasst sind; dazu gehören Personalkosten, Praxismiete und Praxismaterial. Diese werden grundsätzlich im Zeitpunkt der Bezahlung berücksichtigt. Anders verhält es sich bei der Anschaffung von Anlagevermögen der Praxis, z. B. einer Behandlungseinheit, eines OPG oder von Mobiliar für den Rezeptions- und Wartebereich. Bei diesen Wirtschaftsgütern werden die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer verteilt (meist 8 bis 10 Jahre). Voll abgeschrieben werden dürfen ausnahmsweise aber im Jahr der Anschaffung PC-Hardware und -Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (z. B. PC, Notebooks, Praxissoftware). Keine Betriebsausgaben sind hingegen die Tilgung von Darlehen (hier wirkt sich bereits der finanzierte Betrag steuerlich aus) und Beiträge zum Versorgungswerk des niedergelassenen Zahnarztes bzw. der niedergelassenen Zahnärztin (insoweit liegen sogenannte Sonderausgaben vor).

Dauerhafte Steuersenkungen

Dauerhafte Senkungen erzielt man – unspektakulär – durch sauber belegte Betriebsausgaben, die bei einer späteren Betriebsprüfung nicht infrage gestellt werden können („verhinderte Steuererhöhung"). Aber auch die Vermeidung falscher steuerlicher Gestaltungen senkt auf Dauer die Steuern.

Beispiel 1

Ist Eigentümer der Praxisimmobilie der niedergelassene Zahnarzt bzw. die niedergelassene Zahnärztin, so muss bei Veräußerung der Immobilie der Veräußerungsgewinn versteuert werden. Ist dagegen der Ehepartner Eigentümer, so entfällt diese Versteuerung nach Ablauf der Spekulationsfrist.

Beispiel 2

Wird beim Verkauf einer Praxis eine Earn-Out-Klausel vereinbart, so zahlt der veräußernde Zahnarzt bzw. die veräußernde Zahnärztin häufig wesentlich mehr Steuern, als wenn er oder sie eine solche Klausel nicht vereinbart hätte.

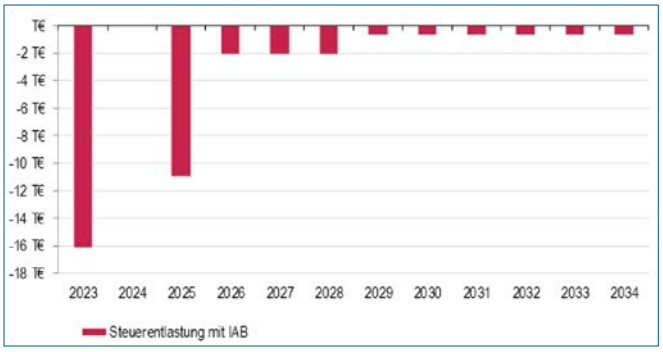

Abb. 1 Steuerverschiebung durch § 7g EStG bei Anschaffungskosten 100.000 EUR in 2025.

Steuerentlastung Zeitraum	Betrag in Tausend-EUR
2023	16
2025	11
2026–2028	6,3
2029–2034	4,2
Gesamtsteuerentlastung	**37,5**

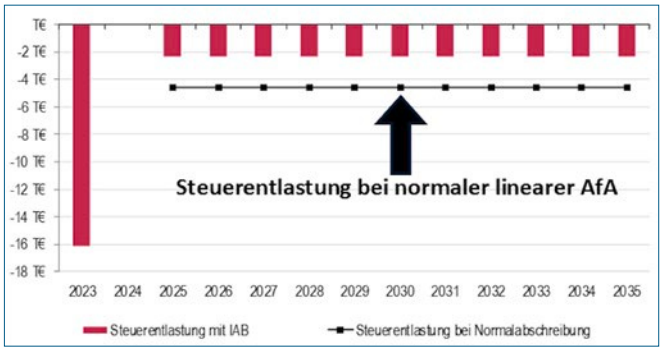

Abb. 2 Steuerverschiebung durch § 7g EStG vs. Normalabschreibung.

Gesamtsteuerentlastung	Betrag in Tausend-EUR
Gesamtsteuerentlastung mit Investitionsabzugsbetrag (IAB)	37,5
Gesamtsteuerentlastung mit linearer Normalabschreibung	10 Jahre × 4.600 = 46

Möglichkeit der Steuerverschiebung

Durch die (gezielte) Verlagerung von Einnahmen in das Folgejahr und/oder das Vorziehen von Praxisausgaben in das alte Jahr wird eine Steuerverschiebung bewirkt. Wer auf diese Weise im Jahr 2024 das Ergebnis gedrückt hat, erhöht es aber im Folgejahr (2025) in gleicher Höhe.

Eine weitere sehr beliebte Form der Steuerverschiebung ist der Investitionsabzugsbetrag (IAB) bei Praxen mit einem Gewinn von max. 200.000 EUR pro Jahr. Für die Nutzung des IAB ist eine Investitionsabsicht nicht mehr erforderlich. Wird die Investition nicht durchgeführt, der IAB also nicht „verbraucht", muss dieser zwar später mit steuerlicher Rückwirkung aufgelöst werden. Die Zinsen bleiben aber überschaubar (0,15 % pro Monat) und die Verzinsung beginnt erst 15 Monate nach Ende des Veranlagungsjahres, in dem der IAB gebildet und aufgelöst wurde. Ein IAB kann sich also als „günstiger" Kredit des Finanzamtes darstellen.

Bei erfolgter Investition lassen sich durch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen die Abschreibungen zeitlich vorziehen und damit die Steuerentlastungen auf einen früheren Termin legen (Abb. 1 und 2).

Exkurs: Gewerbesteuer und Umsatzsteuer

Wann Sie gewerbesteuerpflichtig sind

Niedergelassene Zahnärzte und Zahnärztinnen sind grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig, weil sie als Freiberufler gelten. Dies hat für sie den Vorteil, dass keine Gewerbesteuer entsteht. Bei Einzelpraxen kann aufgrund der sogenannten Trennungstheorie i.d.R. eine Infektion oder Abfärbung einer gewerblichen Tätigkeit auf die zahnärztliche Tätigkeit verhindert werden. Um nicht in die Gewerblichkeit zu rutschen, sollten insbesondere BAG vorsichtig sein mit gewerblichen Tätigkeiten. Erzielt eine BAG gewerbliche Umsätze von mehr als 3 % der Gesamt-Nettoerlöse oder von mehr als 24.500 EUR im Veranlagungsjahr, so gilt der gesamte Praxisgewinn als gewerblich. Auch bei der Anstellung von Berufskollegen lauern gewerbesteuerliche Gefahren: Wenn angestellte Zahnärzte und Zahnärztinnen Schwerpunkte haben, die der Praxisinhaber oder einer der BAG-Gesellschafter nicht beherrscht, kann dies zur (teilweisen oder vollständigen) Gewerblichkeit der Praxis führen. Dies gilt auch, soweit ein angestellter Zahnarzt oder eine angestellte Zahnärztin eine Zweigstelle eigenständig und ohne Anwesenheit des Praxisinhabenden betreut. Die Mehrbelastung durch die Gewerbesteuer wird zwar durch Anrechnung auf die Einkommensteuer teilweise kompensiert; gerade in Großstädten bleibt allerdings eine Mehrbelastung für den Zahnarzt und die Zahnärztin. Daneben

müssen „gewerbliche Zahnärzte und Zahnärztinnen“ in aller Regel bilanzieren – hierdurch ergibt sich ein nicht unerheblicher Mehraufwand (Inventur, Veröffentlichungspflichten usw.). Entgegen weit verbreiteter Ansicht führt die Zulassung einer BAG als MVZ nicht zur Gewerblichkeit.

Wann Sie Umsatzsteuer abführen müssen

Die meisten Praxen müssen keine Umsatzsteuer abführen, da sie kein eigenes Labor betreiben. Zahnärztliche Heilbehandlungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Umsatzsteuerpflichtig sind dagegen kosmetische zahnärztliche Leistungen wie kosmetische Operationen von MKGlern, Dentalkosmetik, Botox-Behandlungen und i.d.R. Bleaching.

Achtung

In aktuellen Betriebsprüfungen wird zunehmend die Auffassung vertreten, dass Aligner-Behandlungen – insbesondere bei sogenannten Aligner-Shops – keine Heilbehandlungen seien, sondern aus rein kosmetischen Gründen vorgenommen würden. Auch Behandlungen von KIG-1- und KIG-2-Fällen seien nicht medizinisch indiziert und deshalb kosmetische (umsatzsteuerpflichtige) Leistungen. Diese Rechtsauffassung sollte nicht ohne Weiteres akzeptiert werden! Praxen sind gut beraten, wenn sich aus der Diagnose-Dokumentation klar ergibt, dass die Behandlung medizinisch indiziert war und nicht kosmetische Aspekte im Vordergrund standen. Denn die Beweislast, dass es sich um eine Heilbehandlung handelt, liegt beim behandelnden Zahnarzt. Im Falle einer Prüfung sind zum Beweis (anonymisierte) Unterlagen vorzulegen. Hilfreich ist es daher, wenn die Praxis einen ICD-Code hinterlegt (ICD 10).

Umsatzsteuerpflichtig ist auch die Herstellung von Prothetik im Eigenlabor. Umsatzsteuerfrei bleiben aber z. B. Abformmaterial für Kieferabdrücke und nicht individuell hergestellte provisorische Kronen. Auch die Herstellung von Alignern oder kieferorthopädischen Apparaturen im eigenen Labor ist umsatzsteuerfrei, wenn das Überlassen von kieferorthopädischen Apparaturen (Zahnspangen) Teil einer steuerbefreiten Heilbehandlung ist. Gleiches gilt für „Aufbissbehelfe“.

Haben Sie Ihre Steuerzahlungen im Griff?

Unser Steuerrecht mag man für mangelhaft systematisiert geregelt halten und vielleicht auch in manchen Teilen für ungerecht. Aber: Die Steuerbelastungen sind berechenbar. Außerdem lässt sich absehen, wann die Steuerbelastungen auf den Zahnarzt bzw. die Zahnärztin zukommen. Trotzdem werden viele Zahnärzte insbesondere von ihrer Einkommensteuernachzahlung unvorbereitet getroffen.

Ein typischer Fall

Die Steuererklärung 2022 ist abgegeben. Aber der Steuerbescheid liegt noch nicht vor. Die Steuerklärung 2023 ist zwar noch nicht erstellt, aber die Buchhaltungen 2023 und 2024 zeigen den Praxisgewinn. Warum kennen Zahnärzte und Zahnärztinnen in einem solchen Fall nicht die Einkommensteuerbelastungen, die für die Jahre 2022, 2023 und 2024 erwartbar sind?

Tipp

Der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin sollte die noch nicht festgesetzten Steuernachzahlungen berechnen oder schätzen lassen und die Beträge auf einem gesonderten Fest- oder Tagesgeldkonto bereithalten. Damit behält man die Steuerzahlungen im Griff.

Kerstin Löbe
Dipl. Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
E-Mail: service@bischoffundpartner.de,
Internet: www.bischoffundpartner.de

copyright by not for publication Quintessenz